CENTRE DE DROIT
BANCAIRE ET FINANCIER

Ausweitung des AIA auf Kryptowerte

Der Bundesrat veröffentlicht seine Botschaft

Par Lionel Jeanneret le 21 Februar 2025

Am 19. Februar 2025 hat der Bundesrat dem Parlament die Botschaft zum Entwurf zur Ausweitung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA) auf Kryptowerte (die Botschaft) durch die Verabschiedung eines Melderahmens für Kryptowerte (MRK) übermittelt.

Zusätzlich zum MRK schlägt die Botschaft Ergänzungen und Änderungen des Gesetzes (E-AIAG) sowie der Verordnung (E-AIAV) über den automatischen Informationsaustausch vor. Die neuen Regeln sollen am 1. Januar 2026 in Kraft treten, um 2027 erstmals ausgetauscht zu werden.

Der Entwurf zielt ausserdem darauf ab, i) die fahrlässige Verletzung von Sorgfalts-, Melde- und Informationspflichten unter Strafe zu stellen, ii) die Aufnahme neuer Partnerstaaten in den AIA zu vereinfachen und iii) die Kommentare der OECD dynamisch zu übernehmen (Art. 2b E-AIAG). Im Folgenden werden einige ausgewählte Aspekte dieses vom Bundesrat als frei von „*Swiss Finish*“ deklarierten Gesetzgebungssprints (siehe Botschaft, S. 18) behandelt.

Pflichten der Anbieter von Kryptodienstleistungen

Der MRK definiert ein Kryptowert als digitale Darstellung eines Wertes, der auf einem verteilten, kryptografisch gesicherten Register oder einer ähnlichen Technologie basiert, die zur Validierung und Sicherung von Transaktionen verwendet wird, mit Ausnahme von digitalen Währungen, die von einer Zentralbank ausgegeben werden (siehe MRK, Abschnitt IV Abs. A).

Anbieter von Kryptodienstleistungen (**Dienstleister**) sind natürliche Personen oder Einrichtungen, die eine Dienstleistung in Form von Transaktionen mit Kryptowerte erbringen.

Dienstleister sind in der Schweiz definiert als (Art. 30*a* Abs. 4 E-AIAV) :

- Finanzintermediäre im Sinne von Art. 2 Abs. 2 GwG ;
- Dienstleister, die ihre Tätigkeit berufsmässig ausüben, d. h. einen der Schwellenwerte (finanziell und hinsichtlich des Transaktionsvolumens) der Artikel 7 bis 10 der GwV überschreiten.

Kurz gesagt, müssen alle Transaktionen mit Kryptowerte, die innerhalb eines Kalenderjahres getätigt werden, sowie die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer dieser Kryptowerte der

Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) gemeldet werden (siehe MRK, Abschnitt II, Art. 15 E-AIAG). Darüber hinaus muss der Dienstleister eine Selbstzertifizierung des Nutzers seiner Dienste einholen, um dessen steuerlichen Wohnsitz oder steuerliche Wohnsitze zu ermitteln, deren Plausibilität der Dienstleister bestätigen muss.

Schweizer Dienstleister können sich bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten gemäss dem MRK auf Drittanbieter stützen, bleiben jedoch dafür verantwortlich (Art. 12*d* E-AIAG).

Der E-AIAG führt auch die Definition eines am AIA teilnehmenden Staates Kryptowerte / MRK (Art. 2 Abs. 1 Bst. c$^{bis)}$ im Gegensatz zu Staaten ein, die nur am AIA in Bezug auf Finanzkonten / GMS teilnehmen. Es liegt in der Verantwortung der Dienstleister, beide Listen zu berücksichtigen und ihr *Reporting zu* (regelmässig) anpassen.

Schweizer Nexus

Art. 12*b Abs*. 1 E-AIAG überträgt dem Bundesrat die Festlegung der Kriterien, nach denen ein Dienstleister als i) in der Schweiz steuerlich ansässig, ii) zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet oder iii) als über eine Niederlassung in der Schweiz verfügend gilt (siehe MRK, Abschnitt I Abs. A).

Art. 30*a Abs*. 1 E-AIAG sieht vor, diese Kriterien wie folgt zu definieren :

1. die steuerliche Ansässigkeit gemäss Art. 3 oder 50 DBG ;
2. die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung (DBG-, KSt-, MWST-Erklärungen sowie Steuerbescheinigungen über einfache Gesellschaften und Personengesellschaften bezüglich ihrer Gesellschafter, insbesondere über deren Anteile am Einkommen und Vermögen der Gesellschaft) ;
3. die Führung einer Betriebsstätte in der Schweiz ohne dort ansässig zu sein.

Anhand dieser Kriterien lassen sich auch die Arten von Dienstleistern unterscheiden, für die unterschiedliche Sorgfalts- und Meldepflichten gelten.

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen, die in die Zuständigkeit der ESTV fallen und deren Verfolgung daher dem Verwaltungsstrafrecht (Art. 37 E-AIAG) unterliegen, werden durch einen neuen Art. 32a E-StG verschärft. Diese neue Strafbestimmung bestraft die Verletzung der Auskunftspflicht gegenüber der ESTV nach Art. 25 Abs. 1 E-AIAG. Es ist jedoch vorgesehen, dass die ESTV in leichten Fällen auf eine Strafverfolgung und eine Strafe verzichten kann (vgl. Art. 32 Abs. 2 und 32a Abs. 2 E-AIAG). Es ist anzumerken, dass der Begriff „leichter Fall“, der aufgrund der im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens geäusserten Kritik hinzugefügt wurde, zu Unsicherheiten führen könnte und zumindest vorerst nicht im E-AIAV behandelt wird.

Darüber hinaus sieht Art. 35 E-AIAG vor, die Unterlassung der Abgabe einer Selbstzertifizierung oder die Abgabe einer falschen Selbstzertifizierung zu bestrafen. Die Verbindung mit Art. 251 StGB, der Urkundenfälschung unter Strafe stellt, wird in der Botschaft nicht behandelt und könnte in der Praxis zu Problemen führen, insbesondere wenn das betreffende Formular auch den wirtschaftlich Berechtigten der Vermögenswerte identifiziert. Ohne Klärung könnten die Dienstleister diese beiden Artikel auf den Selbstzertifizierungsformularen, die sie ihren Kunden

übermitteln, wiedergeben.

Die wahrscheinlich bedeutendste Neuerung ist Art. 25 Abs. 2 E-AIAG, der es insbesondere der ESTV, der FINMA und den Aufsichts- und Selbstregulierungsorganisationen ermöglicht, Informationen über den AIA auszutauschen (sowohl über Kryptowerte als auch über Finanzkonten).

Ein sportlicher Zeitplan

Dienstleister mit einem Bezug zur Schweiz müssen die neuen Schweizer AIA-Standards analysieren und die notwendigen Vorkehrungen treffen, um die neuen regulatorischen Anforderungen bis zum 1. Januar 2026 zu erfüllen.

Eine neue Version der AIAV wird voraussichtlich im November 2025 veröffentlicht und wird wahrscheinlich in den Grundzügen dem am 15. Mai 2024 zur Konsultation vorgelegten Entwurf ähneln. Die letzten technischen Modalitäten müssen jedoch in einigen Wochen fertiggestellt werden. Der Zeitplan für die Dienstleister ist daher, gelinde gesagt, eng.

Im Gegensatz dazu werden die Vereinigten Staaten aller Wahrscheinlichkeit nach bis 2028 keine Informationen auf der Grundlage des MRK weitergeben (siehe IRS, *Federal Register*, 9. Juli 2024, S. 56517).

Reproduction autorisée avec la référence suivante: Lionel Jeanneret, Der Bundesrat veröffentlicht seine Botschaft, publié le 21 Februar 2025 par le Centre de droit bancaire et financier, https://cdbf.ch/de/1399/